2a)

Übernahmevertrag

zwischen

der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Marktplatz 14 48431 Rheine, vertreten durch den Kirchenvorstand

- im Folgenden auch „**Kirchengemeinde**" genannt -,

und

dem **Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V.,** vertreten durch den Vorstand Hans Wolf Freiherr von Schleinitz und RA Oliver Stier, Teckstraße 23, 73061 Ebersbach/Fils

- im Folgenden auch „**CJD** oder **Betriebsübernehmer**" genannt -

§ 1
Vorbemerkung

1. Die Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius ist Träger des St. Michael-Kindergartens, Bühnertstraße 17 in 48431 Rheine, (im Folgenden nur "**Kindergarten**" genannt).

2. Die Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius hat entschieden, die Trägerschaft des St. Michael-Kindergartens abzugeben und dieses form- und fristgerecht der Stadt Rheine als zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe mitgeteilt. Der CJD soll den Kindergarten übernehmen und weiterführen.

§ 2
Eintritt in den Mietvertrag

Die bisher für den Betrieb des Kindergartens genutzten Räume und Gebäude Bühnertstraße 17 in 48431 Rheine sind Eigentum der Kirchengemeinde. Das Gebäude befindet sich aktuell in der Vertragsverhandlung zur etwaigen Übernahme durch die Stadt Rheine. Ein Mietvertrag wird mit Zustimmung der Kirchengemeinde auf den Betriebsübernehmer mit der Stadt Rheine verhandelt und abgeschlossen. Der CJD stellt die Kirchengemeinde von allen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ab dem Stichtag frei.

§ 3

Vertragsinhalt

Im Rahmen dieses Vertrages überträgt die Kirchengemeinde alle Aktiva zum Stichtag nach § 4 Absatz 2 mit Zustimmung der Anfallsberechtigten auf den Betriebsübernehmer, soweit sie zu dem Kindergarten gehören bzw. diesem zugerechnet werden. Die nach diesem Vertrag zu übertragenden Aktiva ergeben sich aus der Prognose der Rücklagenentwicklung des Kindergartens zum 30.11.2018, der zum Stichtag fortgeschrieben wird, sowie dem Inventarverzeichnis - beides beigefügt als **Anlage 3c**. Übertragen werden ferner auch diejenigen Aktiva, die nicht in den beigefügten Anlagen aufgeführt sind, soweit sie dem Kindergarten zuzuordnen sind, insbesondere alle bis zum Stichtag für diese Einrichtung erworbenen Vermögensgegenstände, die nach dem KiBiz gefördert wurden. Nicht übertragen werden Kassenbestand und Bankguthaben, soweit die Kirchengemeinde diese benötigt, um seine laufenden Verpflichtungen zu erfüllen, die bis zum 31.07.19 fällig werden. Soweit nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch ein positiver Saldo verbleibt, wird dieser mit dem Verwendungsnachweis für das Jahr 2018/19 in die KiBiz-Rücklage einfließen und an das CJD im Rahmen einer Endabrechnung übergehen.

§ 4
Betriebsführung/Stichtag

1. Der Betriebsübernehmer übernimmt die Verpflichtung, den Kindergarten ab dem Stichtag nach Absatz 2 in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften zu betreiben.

2. Die Übertragung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Kindergarten ab dem 01. August 2019, 0:00 Uhr (Stichtag) für Rechnung des Betriebsübernehmers geführt wird.

3. Ab dem 01. August 2019, 0:00 Uhr gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Betrieb des Kindergartens, alle hiermit zusammenhängenden Vertragspositionen sowie alle mit dem Betrieb verbundenen Nutzungen und Lasten, soweit sie mit dem Kirchengemeinde begründet wurden, auf den Betriebsübernehmer über. Die zu übernehmenden Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag aufgeführten Verträgen.

4. Die Betriebsübertragung nach diesem Vertrag erfolgt unentgeltlich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

5. Ab dem Übertragungsstichtag obliegen dem Übernehmer die Verkehrssicherungspflichten vorbehaltlich etwaiger anderer Regelungen mit Dritten.

6. Im Übrigen haftet der Übergeber für vor dem Übertragungsstichtag entstandene Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von sich oder seinen Erfüllungsgehilfen.

   Dies gilt nicht, sofern es sich um so wesentliche Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf" (Kardinalspflichten) oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 5
Übertragung der Wirtschaftsgüter

1. Die Wirtschaftsgüter, die im Rahmen dieses Vertrages auf den Betriebsübernehmer übertragen werden, sind im Einzelnen in den in der Anlage 1 zu diesem Vertrag enthaltenen Aufstellungen aufgeführt oder wertmäßig zusammengefasst. Diese Aufstellungen wurden – soweit möglich auf der Grundlage von körperlichen Bestandsaufnahmen – zum 05.11.2018 aufgestellt; sie werden nach der Unterzeichnung dieses Vertrages bis zum Stichtag fortgeschrieben. Für die Übertragung der Eigentums- und aller sonstigen Rechte, für den Stichtag und alle anderen Zwecke dieses Vertrages sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nur die Aufstellungen zum 05.11.2018 maßgebend. Die Kirchengemeinde wird keine Wirtschaftsgüter entnehmen, die in den Aufstellungen enthalten sind. Die vorgenannten Aufstellungen, die auf dem Rechnungswesen der Kirchengemeinde und den körperlichen Bestandsaufnahmen beruhen, sind jedoch nicht abschließend. Vielmehr werden auch sämtliche sonstigen Wirtschaftsgüter der Kirchengemeinde – gleichgültig, ob sie in irgendeiner Aufstellung angegeben oder erfasst sind oder nicht –, die zu dem Kindergarten gehören und nach dem KiBiz gefördert wurden, auch im Rahmen dieses Vertrages auf den Betriebsübernehmer übertragen.

2. Alle Wirtschaftsgüter werden frei von jeglichen Rechten Dritter übertragen, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Falls sich herausstellt, dass Wirtschaftsgüter im Sinne des letzten Satzes des vorstehenden Absatz 1 mit Rechten Dritter belastet sind, so hat der Betriebsübernehmer die Wahl, derartige Wirtschaftsgüter mit den Belastungen zu behalten oder sie der Kirchengemeinde zurück zu übertragen.

3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den in dem vorstehenden Absatz 1 beschriebenen Wirtschaftsgütern am Stichtag auf den Betriebsübernehmer übergeht. Soweit eine rechtswirksame Übertragung der Wirtschaftsgüter mit Wirkung zum Stichtag aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, sollen alle Übertragungen im Verhältnis der Parteien zueinander soweit wie möglich als mit Wirkung zum Stichtag erfolgt gelten, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
Soweit der Betriebsübernehmer am Stichtag besitzfähige Wirtschaftsgüter noch nicht im Besitz hat, ist er berechtigt, sie an diesem Tag in Besitz zu nehmen.

4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder geeignet sind, um die rechtzeitige Übertragung der Wirtschaftsgüter im Rahmen dieses Vertrages zu vollziehen.

§ 6
Forderungen und Verbindlichkeiten

1.

a) Soweit der Kirchengemeinde aus dem Betrieb des Kindergartens Ansprüche und Forderungen gegen Dritte für den Zeitraum nach dem 31.07.2019, 24:00 Uhr zustehen, tritt er diese zum Übertragungsstichtag an den die Abtretung annehmenden Betriebsübernehmer ab. Von der vorstehenden Abtretung sind nicht zum Stichtag bestehende Forderungen umfasst, die bereits vor dem Stichtag entstanden sind. Der Kirchengemeinde übernimmt keinerlei Haftung für den Bestand und die Beitreibbarkeit der Ansprüche.

b) Die Kirchengemeinde wird unverzüglich nach Vertragsdatum alle erforderlichen Schritte unternehmen, um – soweit erforderlich – eine Freigabe der Forderungen durch Dritte zu bewirken.

c) Die Vertragspartner werden unverzüglich nach dem Stichtag die Schuldner der abgetretenen Forderungen nach gemeinsamer Abstimmung in geeigneter Form und in angemessenem Umfang von der Abtretung unterrichten.

d) Soweit die Schuldner der abgetretenen Forderungen nach gemeinsamer Abstimmung nicht aufgefordert werden, unmittelbar an den Betriebsübernehmer zu zahlen, zieht der Kirchengemeinde die abgetretenen Forderungen für

Rechnung des Betriebsübernehmers ein. Dabei ist sicherzustellen, dass vereinnahmte Gelder nicht dem Zugriff von Gläubigern der Kirchengemeinde unterliegen; dies hat insbesondere dadurch zu geschehen, dass in der Buchhaltung des Kirchengemeinde eine klare Trennung der abgetretenen von den sonstigen Forderungen durchgeführt wird, dass eingehende Gelder unverzüglich an den Betriebsübernehmer weitergeleitet werden, und dass bei etwaigen Zugriffen Dritter auf abgetretene Forderungen oder eingegangene Gelder sofort auf die Abtretung hingewiesen wird.

2. Der Betriebsübernehmer übernimmt keine Verbindlichkeiten des Kindergartens, insbesondere keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie keine sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen zum Stichtag, die zu dem Kindergarten gehören. Die Kirchengemeinde wird alle bestehenden Verbindlichkeiten des Kindergartens – mit Ausnahme der Rückzahlungsverpflichtungen nach § 10 Abs. 4 dieses Vertrages – erfüllen. Der Kirchengemeinde stellt den Betriebsübernehmer im Innenverhältnis von sämtlichen bestehenden Verbindlichkeiten des Kindergartens ab dem Stichtag – mit Ausnahme der Rückzahlungsverpflichtungen nach § 10 Abs. 4 dieses Vertrages – frei.

§ 8
Eintritt in laufende Verträge

1. Der Betriebsübernehmer tritt zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages in sämtliche Verträge und Vertragsangebote der Kirchengemeinde betreffend der Betreuung von Kindern ein. Der Betriebsübernehmer nimmt die Abtretung an. Die zu übernehmenden Verträge und Vertragsangebote der Betreuungsverträge ergeben sich aus **Anlage 2** zu diesem Vertrag.

2. Die Kirchengemeinde und der Betriebsübernehmer werden die unter Absatz 1 angesprochenen Vertragspartner, insbesondere die gesetzlichen Vertreter der in dem Kindergarten betreuten Kinder, gemeinsam um die Genehmigung der Schuldübernahme für die nach Absatz 1 übernommenen Verträge und Vertragsangebote bitten. Soweit einem Eintritt des Betriebsübernehmers in die Verträge durch die Vertragspartner nicht zugestimmt wird, verpflichtet sich der Betriebsübernehmer, den Kirchengemeinde im Innenverhältnis von allen Verpflichtungen aus den Verträgen freizustellen.

3. Der Betriebsübernehmer tritt explizit in keinerlei sonstige Verträge des Betriebsübergebers mit Dritten ab dem Stichtag ein. Der Betriebsübergeber verpflichtet sich, diese Verträge mit Dritten mit Wirkung zum Übergabestichtag zu kündigen/beendigen. Aus etwaigen gegenüber dem Betriebsübernehmer gestellten Ansprüchen von Dritten aus diesem Grund stellt der Betriebsübergeber den Betriebsübernehmer frei.

§ 9
Mitarbeiter des Kindergartens

1. Die Vertragspartner sind darin einig, dass keine Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern zur Übernahme bestehen.

§ 10
Fördermittel

1. Der Kirchengemeinde wurden Zuschüsse für den Kindergarten gewährt. Der Stand der im Verwendungsnachweis 2015/2016 (Anlage 3b) berechneten Rücklagen beträgt zum 31.07.2016 lt. Verwendungsnachweis 65.102,68 € KiBiz-Rücklage (Anlagen 3 a-c Herleitung und Prognose Entwicklung). Die Kirchengemeinde überträgt sämtliche positiven Rücklagen, die durch die Endabrechnung des Jugendamtes für das Kindergartenjahr 2018/2019 zum 31.07.2019 festgestellt werden, hiermit auf den Betriebsübernehmer, der die Übertragung annimmt. Die Verwendungsnachweise zu den Jahren 2016/2017und folgende werden dem Betriebsübernehmer nach Erstellung zur Kenntnisnahme zugestellt.

2. Die Vertragsparteien werden unverzüglich die zuständigen Stellen über die Übertragung der Zuschüsse/Rücklagen auf den Betriebsübernehmer unterrichten, und, soweit dies noch nicht erfolgt ist, auf einen Übergang der Förderung auf den Betriebsübernehmer einschließlich der erforderlichen Änderung etwaiger Förderungsbescheide hinwirken. Der Betriebsübernehmer verpflichtet sich, gegenüber dem Landesjugendamt eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass er mit Übernahme der Trägerschaft des Kindergartens in sämtliche Rechte und Pflichten der Zuwendungsbescheide über gewährte Bundes- und Landesmittel betreffend den Kindergarten eintritt.

3. Der Betriebsübernehmer sichert zu, mit Wirkung ab dem Übertragungsstichtag in vollem Umfang alle sich aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden betreffend den Kindergarten ergebende Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

4. Soweit für den Kindergarten Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund nicht abgeschriebener Zuschüsse/Fördermittel bestehen, übernimmt der Betriebsübernehmer sämtliche Rückzahlungsverpflichtungen des Kindergartens, die sich aus der Feststellung der Endabrechnung durch das Jugendamt zum 31.07.2019 ergeben werden. Die Parteien werden auf eine Genehmigung der Schuldübernahme durch die zuständige Behörde hinwirken. Der Betriebsübernehmer stellt den Kirchengemeinde im Innenverhältnis von den Rückzahlungsverpflichtungen gemäß vorstehenden Sätzen 1 und 2 frei.

5. Die Kirchengemeinde versichert, dass sämtliche Zuschüsse bis zum Stichtag ordnungsgemäß und konform entsprechend etwaiger Zweckbestimmungen seitens Dritter verwendet wurden und stellt den Betriebsübernehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen oder nicht zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse frei.

§ 11
Gewährleistung

Die Übernahme findet im Übrigen unter Ausschluss aller Gewährleistungsansprüche statt. Insbesondere wird keine Gewähr für einen bestimmten Umsatz oder Ertrag übernommen. Gleiches gilt für den Bestand und/oder die Übertragung von Betreuungsverträgen nach **Anlage 2**.

§ 13
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke sollen durch eine Regelung ersetzt werden, welche die Parteien nach dem mit diesem Vertrag wirtschaftlich Gewollten getroffen haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.

§14

Mitgeltende Anlagen zum Überleitungsvertrag

Die nachstehend genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind im Text unter der in der Aufstellung bezeichneten Anlage erwähnt:

Anlage 1:	Inventarverzeichnis St. Michael
Anlage 2:	Betreuungsvertrag
Anlage 3a:	Kita Michael KiBiz Verwendungsnachweis 2014_2015
Anlage 3b:	Michael Verwendungsnachweis 15_16
Anlage 3c:	Rücklagenentwicklung_Kita Michael_Stand 30.11.2018

Rheine, den 10.04.2019

Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius
Kirchenvorstand, Vorsitzender

Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius
Kirchenvorstandsmitglied

Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius
Kirchenvorstandsmitglied

Oberurff, den 03.04.2019

CJD Hessen/Westfalen
Standort Oberurff
...freiheiter Str. 19
...
fon 05626 9984-0

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (C.J.D. e.V.)

PFARREI ST. DIONYSIUS RHEINE PFARRAMT

Az.: 630-TEK #48234/2016
kirchenaufsichtlich
Genehmigt
Münster, den 26.04.2019
Bischöfliches Generalvikariat
i.V.

D. Hopfenzitz